

## Benefit-Sharing in der Kalahari

# Schlank durch Hoodia - Vorteil für wen?

Uwe Hoering, November 2004

*Die UN-Konvention über Biologische Vielfalt (CBD) sieht unter anderem vor, dass Regierungen die Souveränität über die genetischen Ressourcen in ihren Ländern erhalten. Als Ausgleich dafür werden sie verpflichtet, den Zugang zu diesen Ressourcen zu regeln und sicherzustellen, dass eine Nutzung allen Beteiligten zugute kommt – also nicht nur Unternehmen und den Herkunftsländern selbst, sondern auch lokalen Bevölkerungsgruppen, die durch ihre Lebensweise zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt beigetragen haben. Die San sind eines der ersten indigenen Völker, die einen solchen „Vorteilsausgleich“ (Access and Benefit Sharing, ABS) erkämpfen konnten.*

Rachel Wynberg von BioWatch Südafrika nannte das Abkommen zwischen dem staatlichen Forschungsinstitut CSIR<sup>i</sup> und den San, den ersten Bewohnern des Südlichen Afrika, über die Nutzung eines natürlichen Schlankmachers einen „historischen Durchbruch“<sup>ii</sup>. Es stellt die bislang weitest gehende Anerkennung der Rechte indigener Völker an traditionellem Wissen und ihrer Ansprüche auf eine gerechte Beteiligung an dessen kommerzieller Nutzung, wie sie in der UN-Konvention gefordert werden.

### *Biopiraterie?*

Dabei hatte es zunächst nach einem klassischen Fall von Biopiraterie und Wissensklau ausgesehen: Ausgehend von den Hinweisen durch San-Jäger, die Hoodia, eine kakteenartige Pflanze der Kalahari, seit Jahrhunderten nutzen, um das Hungergefühl zu dämpfen, gelang dem Forschungsinstitut Mitte der neunziger Jahre die Isolierung des Wirkstoffes, der seit 1997 unter der Bezeichnung P57 in zahlreichen Ländern patentiert wurde. Ein Jahr später übertrug CSIR die Verwertungsrechte an dem Patent an die britische Firma Phytopharm, von der der US-Pharmariesen Pfizer eine Produktionslizenz erwarb – es winkte die Aussicht auf Millionen-Umsätze auf dem Markt für Schlankmacher, Hoodia frisch im Salat, als Schlankheitsdrink oder als Fett reduzierende Pille. Erst vier Jahre später flog dann auf, dass es nicht vorgesehen war, die San als die eigentliche Quelle des Wissens um die hungerstillende Eigenschaft der Wüstenpflanze an den Gewinnen zu beteiligen. Auch ihre Zustimmung zu der Forschung (*Prior Informed Consent*), wie ihn die Konvention fordert, war nicht eingeholt worden – mit der faulen Ausrede, die San seien angeblich längst ausgestorben.

Zwecks Schadensbegrenzung nach diesem aufgefliegenen Biopiraterie-Versuch schloss CSIR mit den Vertretern der San im März 2003 ein Abkommen ab<sup>iii</sup>, in dem das Forschungsinstitut die San als „Hüter tradi-

tionellen Wissens und kultureller Werte“ anerkennt und einen „umfassenden Vorteilsausgleich“ zusagt. Gleichzeitig beharrte CSIR auf seiner Position, dass die Isolierung des Wirkstoffes P57 eine eigenständige wissenschaftliche Entdeckung und folglich zu Recht patentierbar gewesen sei.

### *Brotkrumen*

Neben ihrem Lob kritisierte Rachel Wynberg aber auch, die San seien mit einem „klitzekleinen Stück einer großen, reich belegten Torte“ abgesspeist worden. Denn sie erhalten nur einen Anteil von 6 Prozent an den Lizenzgebühren, die CSIR von Phytopharm erhält, sind aber nicht an Umsatz oder Profit der Produkte mit dem Wirkstoff selbst beteiligt. Außerdem wurde durch den Verstoß gegen das Prinzip des *Prior Informed Consent* ihre Verhandlungsposition geschwächt, sie wurden schlicht vor vollendete Tatsachen gestellt. So mussten sie unter anderem die erfolgte Patentierung von Leben akzeptieren, was viele Umwelt- und Entwicklungs-NGOs grundsätzlich ablehnen. Gegen das Abkommen gab es denn auch teilweise heftige Kritik, während der Anwalt, der die Verhandlungen für die San führte, es rechtfertigt: „Die San zu kritisieren ist, wie einen Ertrinkenden zu kritisieren, der die rettende Hand ergreift“.

Wie groß der Rettungsring ausfallen wird, ist allerdings noch offen. Mit dem Rückzug von Pfizer aus der Sparte Naturmedizin und der Rückgabe der Lizenz an Phytopharm im Juli 2003 begann die Suche nach neuen Lizenznehmern, und ehe ein Produkt auf den Markt kommt und Gewinne fließen können, wird es noch mehrere Jahre dauern.

Für CSIR eröffnete das Abkommen dagegen den Zugang zu einer systematischen Auswertung des traditionellen Wissens der San. Vereinbart wurde eine exklusive Zusammenarbeit bei der Bio-Prospektion, der Bestandsaufnahme ihrer tradierten Kenntnisse über die vielfältigen und oft nur hier vorkommenden Heil- und Nutzpflanzen der Kalahari. Ein unmittelbarer finanzieller Nutzen erwächst den San daraus nicht. Vereinbart wurde allerdings inzwischen, dass die San gemeinsam mit dem CSIR als Inhaber künftiger Patente oder anderer geistiger Eigentumsrechte, die aus der Erforschung hervorgehen, fungieren und damit in Zukunft auch direkt von ihrer Vermarktung profitieren würden.

### *Kultivierung*

Auch ohne Nutzung des CSIR-Patents für P57 floriert die Vermarktung von Hoodia als Wundermittel gegen Fettleibigkeit bereits, insbesondere im Internethandel. Ein schwunghafter halblegaler und illegaler Handel mit Hoodia bedroht inzwischen die Bestände im Südlichen Afrika. Bei der jüngsten Konferenz der UN-Konvention zum internationalen Handel mit bedrohten Arten, CITES, Anfang Oktober 2004 in Bangkok wurde deshalb auf Antrag von Südafrika, Namibia und Botswana Hoodia in den Anhang II des CITES-Abkommens aufgenommen. Damit dürfen nur noch Produkte oder Material aus den Herkunftsländern im Südlichen

Afrika in den Handel kommen, die nachweislich aus kontrollierter Ernte und Verarbeitung in Zusammenarbeit mit Behörden, die von CITES anerkannt sind, stammen.

Das ganz große Geschäft für die Herkunftsländer winkt allerdings erst, wenn Hoodia tatsächlich den prognostizierten Markterfolg haben sollte: der großflächige kommerzielle Anbau, einschließlich Saatgutherstellung, Vermehrung und, wenn möglich, der Verarbeitung, um nicht nur Rohstofflieferanten zu bleiben. Auch hier haben CSIR und Phytopharm längst die Nase vorn. Vorausschauend hat sich das Forschungsinstitut bereits die Rechte für die Kultivierung und Produktion für den südafrikanischen Markt gesichert, Phytopharm die Rechte für Plantagen außerhalb Südafrikas. Auch die Technologie für Vermehrung und Anbaumethoden hat sich CSIR rechtlich schützen lassen.

Inzwischen haben Phytopharm und CSIR in Namibia und Südafrika mit dem kommerziellen Hoodia-Anbau begonnen. In Südafrika sollen die San an den Einnahmen beteiligt werden, in Namibia erarbeitet eine Arbeitsgruppe aus NGOs und Regierung Konzepte für einen kleinbäuerlichen Hoodia-Anbau, um für San und andere ländliche Bevölkerungsgruppen Einkommensmöglichkeiten zu schaffen.

Vielleicht kommt aber auch alles noch ganz anders. Phytopharm versucht, Länder wie Chile mit ähnlichen geologischen und klimatischen Anbaubedingungen wie das Südliche Afrika ins Spiel und ins Geschäft zu bringen. Wenn das gelingt, könnte am Ende die gesamte Herkunftsregion das Nachsehen haben – auch wenn das gegen den Geist der Konvention über biologische Vielfalt verstoßen würde, weil Namibia oder Südafrika als Herkunftsländer der genetischen Ressource dadurch quasi enteignet würden.

(7.500 Zeichen)

**Hinweis:** Uwe Hoering, *Biopiraten in der Kalahari? Wie indigene Völker um ihre Rechte kämpfen*, herausgegeben vom EED und WIMSA, November 2004. Bezug: EED, Ulrich-von-Hassell-Str. 76, 53123 Bonn ([eed@eed.de](mailto:eed@eed.de)).

*Erschienen in: Informationsbrief Weltwirtschaft & Entwicklung 12/2004*

<sup>i</sup> Council for Scientific and Industrial Research, Pretoria

<sup>ii</sup> Rachel Wynberg, *Sharing the Crumbs with the San*, [www.biowatch.org.za](http://www.biowatch.org.za)

<sup>iii</sup> Benefit Sharing Agreement between the CSIR and South African San Council, 24.März 2003